

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

ESO Elektronische Stromoptimierung - Inh. Michael Grün

Fassung 09/2026

Auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) kommt zwischen dem Kunden
der nachfolgend „Anbieter“ genannten Firma der Vertrag zustande:

ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün

Tel.: +49 7251 3929172

Merianstraße 49, 76646 Bruchsal, Deutschland

Fax: +49 7251 3917477

U-Steuer Nr.: DE223666702

E-Mail: info@eso-anlage.de

1. Geltungsbereich und Adressatenkreis

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von elektronischen Strom- und Netzoptimierungsanlagen und zugehörigen Komponenten (nachfolgend „ESO-Anlage“ oder „Ware“) sowie über damit verbundene Leistungen zwischen ESO Elektronische Stromoptimierung, Inh. Michael Grün (nachfolgend „Anbieter“) und dem Kunden.
2. Der Anbieter schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und

öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB kommen nicht zustande. Der Kunde sichert mit Abgabe seiner Bestellung zu, dass er den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden derselben Art, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein Vertrag oder eine Bestätigung des Anbieters in Textform maßgeblich.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Darstellungen in Prospekten, auf der Website und in sonstigen Werbemitteln stellen keine verbindlichen Angebote dar.
2. Der Vertrieb erfolgt durch den Anbieter selbst, durch angestellte Außendienstmitarbeiter, durch selbständige Handelsvertreter sowie durch autorisierte Kooperationspartner. Vertragspartner des Kunden wird ausschließlich der Anbieter. Vertriebspartner sind nicht zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen des Anbieters bevollmächtigt, soweit ihnen nicht eine Vollmacht in Textform erteilt wurde.
3. Der Vertragsschluss erfolgt in der Regel in folgenden Schritten:
 - › Erstgespräch (persönlich, telefonisch oder online)
 - › Erhebung der technischen und verbrauchsbezogenen Daten, insbesondere anhand der vom Kunden bereitgestellten Strom- und Netza abrechnungsunterlagen
 - › Erstellung eines schriftlichen Angebots durch den Anbieter
 - › Bestellung durch Unterzeichnung des Angebots oder Auftrags durch den Kunden
 - › Auftragsbestätigung durch den Anbieter in Textform
4. Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Der Anbieter kann dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung annehmen.
5. Die vom Anbieter im Angebot ausgewiesenen Einsparpotenziale beruhen auf den vom Kunden bereitgestellten Daten und auf den im Angebot ausdrücklich genannten Annahmen (insbesondere zum Anteil der induktiven Last). Sie stellen eine Prognose dar. Eine über Ziffer 13 dieser AGB hinausgehende Zusicherung eines bestimmten Einsparergebnisses ist damit nicht verbunden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden übermittelten Daten ist der Kunde verantwortlich.

3. Leistungsumfang und technische Änderungen

1. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.
2. Angaben zur Beschaffenheit der Ware sind nur dann Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
3. Der Anbieter behält sich Änderungen der Konstruktion und der Ausführung vor, sofern diese dem technischen Fortschritt dienen, für den Kunden zumutbar sind und die vertraglich vereinbarte Funktion sowie die zugesagten Leistungsdaten nicht beeinträchtigen.
4. Die Montage und die elektrische Installation der ESO-Anlage sind nicht Bestandteil des Liefervertrags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie werden durch ein vom Kunden beauftragtes Fachunternehmen oder durch einen Einbaupartner des Anbieters auf Grundlage eines gesonderten Vertrags erbracht und gesondert abgerechnet.

4. Preise

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Preise gelten ab Lager des Anbieters bzw. ab Werk des Lieferanten. Verpackungs-, Versand- und Transportkosten sowie etwaige Versicherungskosten werden gesondert ausgewiesen und dem Kunden vor Versand mitgeteilt.
3. Kosten der Montage, der elektrischen Installation, erforderlicher baulicher Vorbereitungen sowie behördlicher Genehmigungen sind im Preis nicht enthalten und trägt der Kunde.

5. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis in folgenden Raten zur Zahlung fällig:
 - › 1. Anzahlung: 50 % binnen 7 Kalendertagen nach Zugang der Auftragsbestätigung und der zugehörigen Rechnung
 - › 2. Rate: 50 % binnen 7 Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch bei Auslieferung
2. Die Anzahlung nach Ziffer 5.1 dient der Deckung der Aufwendungen, die dem Anbieter mit der verbindlichen Bestellung bei seinem Lieferanten entstehen. Sie wird auf den Kaufpreis angerechnet.
3. Als Zahlungsarten stehen zur Verfügung:
 - › Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto

- › Finanzierung oder Leasing über ein Partnerunternehmen des Anbieters; in diesem Fall gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Finanzierungsgebers
4. Der Anbieter ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen - noch ausstehende Lieferungen von einer Vorauszahlung oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Der Kunde ist berechtigt, statt einer Vorauszahlung eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen.
 5. Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
 6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Leistungsverweigerungsrecht des Kunden bei mangelhafter Leistung nach § 320 BGB bleibt unberührt.

6. Stornierung vor Lieferung

1. Der Kunde kann die Bestellung nach Zugang der Auftragsbestätigung nur mit Zustimmung des Anbieters stornieren. Erteilt der Anbieter seine Zustimmung, schuldet der Kunde eine pauschale Entschädigung für entgangenen Gewinn und bereits entstandene Aufwendungen in folgender Höhe:
 - › vor Beginn der Arbeiten und Wareneinkauf: 10 % des Nettoauftragswerts
 - › nach Wareneinkauf und vor Fertigungsbeginn: 20 % des Nettoauftragswerts
 - › ab Fertigungsbeginn oder bei kundenspezifischer Anfertigung: 40 % des Nettoauftragswerts
2. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten.
3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach Abmahnung in Textform nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Kalendertagen abstellt.

7. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt nicht durch den Anbieter selbst, sondern durch dessen Lieferanten oder Einbaupartner unmittelbar an den Kunden.
2. Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
3. Als voraussichtliche Lieferzeit ab Eingang der Anzahlung gelten:
 - › Lagerware: etwa 4 bis 6 Wochen
 - › Bestellware: etwa 12 bis 16 Wochen
 - › Bei ESO-Anlagen mit höherer Leistungsgröße kann sich diese Zeit verlängern. Der Anbieter teilt dem Kunden eine absehbare Überschreitung unverzüglich mit.
4. Wird eine unverbindliche Lieferzeit um mehr als vier Wochen überschritten, kann der Kunde den Anbieter in Textform zur Lieferung auffordern. Mit Zugang dieser Aufforderung kommt der Anbieter in Verzug. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Verzug, insbesondere das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, bleiben unberührt.
5. Wird der Anbieter aus Gründen höherer Gewalt an der rechtzeitigen Leistung gehindert, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der

Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegende Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos, Epidemien, Streiks, behördliche Maßnahmen und der nicht vorhersehbare Ausfall von Vorlieferanten trotz sorgfältiger Auswahl. Der Anbieter unterrichtet den Kunden unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Kunden oder an eine von ihm benannte Person über, bei Versendung mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt dem Anbieter alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und

richtig zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Stromabrechnungen einschließlich Zählernummer und Zählerart, Angaben zum Jahresverbrauch, zur Netzanschlussituation und zum vorhandenen Maschinenpark.

2. Der Kunde schafft auf eigene Kosten die für die Installation erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Zugänglichkeit der Installationsfläche, geeignete Anschlussmöglichkeiten und die Anwesenheit einer für die elektrische Anlage verantwortlichen Person.
3. Der Kunde teilt dem Anbieter vor Vertragsschluss mit, ob am Anschlusspunkt bereits eine Anlage zur Leistungsfaktorkorrektur oder eine Spannungsreduzierungsanlage betrieben wird.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dem Anbieter dadurch Mehraufwendungen, insbesondere durch vergebliche Anfahrten oder Wiederholungstermine, kann der Anbieter diese gesondert in Rechnung stellen.
5. Ist die Installation aus Gründen, die ausschließlich der Kunde zu vertreten hat, dauerhaft nicht möglich, bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters bestehen; der Kunde muss sich ersparte Aufwendungen des Anbieters anrechnen lassen. Beruht die Undurchführbarkeit auf Umständen aus dem

Verantwortungsbereich des Anbieters, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 275, 326 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Anbieters aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Anbieters.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, weist der Kunde auf das Eigentum des Anbieters hin und unterrichtet diesen unverzüglich in Textform.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt dem Anbieter bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware ab. Der Anbieter nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Anbieters um mehr als 10 %, gibt der

Anbieter auf Verlangen des Kunden
Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

10. Installation, Inbetriebnahme und Abnahmeprotokoll

1. Ein konkreter Einbautermin wird dem Kunden mindestens 5 Werktage im Voraus mitgeteilt.
2. Nach der Installation führen die Parteien eine gemeinsame Funktionsprüfung durch. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll nach dem Muster des Anbieters erstellt, das die Prüfliste der Installation sowie die am Display der ESO-Anlage abgelesenen Messwerte der Last- und der Netzseite (Strom, Spannung, Leistungsfaktor und Stromverzerrungsgrad je Außenleiter) bei anliegender Last umfasst und von beiden Seiten unterzeichnet wird. Ergänzend wird eine Videodokumentation der Anlage im Betrieb erstellt, die den Startbildschirm mit den Werten der Last- und der Netzseite, den Ereignisspeicher und das ausgefüllte Typenschild zeigt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, an der Funktionsprüfung mitzuwirken und das Abnahmeprotokoll innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inbetriebnahme zu unterzeichnen oder etwaige Einwendungen in Textform mitzuteilen. Verweigert er die Mitwirkung trotz Aufforderung in Textform und Setzung einer angemessenen Nachfrist, kann der Anbieter die Funktionsprüfung einseitig dokumentieren; die Dokumentation gilt in

diesem Fall als Abnahmeprotokoll im Sinne dieser AGB.

4. Das unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Videodokumentation sind dem Anbieter innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme in Textform zu übermitteln; sie sind Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Einsparungsgarantie nach Ziffer 13. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden nach Ziffer 12 bleiben davon unberührt und bestehen unabhängig von der Vorlage dieser Unterlagen.
5. Liegt bei der Funktionsprüfung keine für den Betrieb repräsentative Last an, sind die Displaywerte innerhalb von 14 Kalendertagen bei repräsentativer Last nachzuerheben und dem Anbieter in Textform mitzuteilen. Auf die Nacherhebung kann verzichtet werden, wenn der Anbieter dem in Textform zustimmt.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. 11.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Ablieferung und zeigt offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung in Textform an.
2. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

3. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, es sei denn, der Anbieter hat den Mangel arglistig verschwiegen.

12. Mängelansprüche

1. Für Mängel der Ware haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für arglistig verschwiegene Mängel sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
3. Bei Mängeln leistet der Anbieter zunächst Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels etwas anderes ergibt. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu; einer Fristsetzung bedarf es nur, soweit das Gesetz sie vorsieht.
4. Der Kunde stellt dem Anbieter die zur Mangelfeststellung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt ihm die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit.
5. Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann der Anbieter die Kosten der Prüfung ersetzt verlangen, wenn der Kunde bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass kein Mangel vorlag.
6. Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, fehlerhafter Installation durch ein vom Kunden beauftragtes Unternehmen, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungshinweise, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wird das Gerät durch den Kunden oder einen Dritten ohne Zustimmung des Anbieters geöffnet oder verändert, entfallen Mängelansprüche insoweit, als die Öffnung oder Veränderung für den Mangel ursächlich war.
7. Gebrauchte Anlagen und Vorführgeräte werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung veräußert. Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie Ansprüche aus einer übernommenen Garantie.

13. Einsparungsgarantie („5 %-Worst-Case-Garantie“)

1. Der Anbieter übernimmt für Neuanlagen eine selbständige Garantie im Sinne des § 443 BGB nach Maßgabe dieser Ziffer. Die gesetzlichen Mängelrechte nach Ziffer 12 bleiben daneben unberührt und werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch ersetzt.
2. Garantieinhalt. Der Anbieter garantiert, dass die ESO-Anlage die Stromkosten des Kunden, die auf die im Angebot angesetzte induktive Last entfallen, um mindestens 5 % reduziert. Bezugsgröße ist die im Angebot ausdrücklich zugrunde gelegte induktive Last. Wurde im Angebot eine induktive Last von 75 % angesetzt, entspricht die Garantie einer Reduzierung der Gesamtstromkosten um mindestens 3,75 %. Werden an einer Objektadresse mehrere Marktllokationen ausgestattet, gilt diese Garantie für jede Marktllokation gesondert; maßgeblich sind jeweils die im Angebot für sie ausgewiesene induktive Last und die dort ausgewiesene Mindesteinsparung in Kilowattstunden.
3. Referenzzeitraum. Verglichen werden der Zwölf-Monats-Zeitraum unmittelbar vor Inbetriebnahme und der Zwölf-Monats-Zeitraum unmittelbar nach Inbetriebnahme. Preis-, Umlagen- und Abgabenänderungen sowie nachweisliche Änderungen des Produktionsverhaltens und des Maschinenparks werden rechnerisch bereinigt.
4. Voraussetzungen. Die Garantie setzt voraus, dass
 - › a) das Abnahmeprotokoll und die Videodokumentation nach Ziffer 10 vorliegen,
 - › b) die ESO-Anlage seit Inbetriebnahme durchgehend bestimmungsgemäß betrieben wurde,
 - › c) am Anschlusspunkt bei Vertragsschluss keine weitere Anlage zur Leistungsfaktorkorrektur und keine Spannungsreduzierungsanlage betrieben wurde, und d) der Kunde die zur Auswertung erforderlichen Daten nach Ziffer 13.5 bereitstellt.
5. Datenbereitstellung durch den Kunden. Die Auswertung nach Ziffer 13.3 ist nur anhand von Daten möglich, über die ausschließlich der Kunde verfügt. Der Kunde stellt dem Anbieter daher zur Prüfung eines Garantiefalls die folgenden Unterlagen und Angaben in Textform zur Verfügung:
 - › a) die Stromabrechnungen des Energieversorgers für beide Vergleichszeiträume nach Ziffer 13.3, einschließlich der Angaben zu Arbeits- und Leistungspreisen, Umlagen und Abgaben,
 - › b) Angaben zu wesentlichen Änderungen des Produktionsverhaltens in den

- Vergleichszeiträumen, insbesondere zu Schichtmodell, Auslastung und Betriebsruhen,
- › c) eine Aufstellung des Maschinenparks vor und nach Inbetriebnahme der ESO-Anlage sowie Angaben zu zwischenzeitlichen Zu- und Abgängen,
 - › d) soweit vorhanden, Lastgang- oder Messdaten des Netzbetreibers oder eigener Messeinrichtungen.
 - › Der Kunde stellt diese Unterlagen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Anbieter bereit. Kommt er dem trotz Aufforderung in Textform und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens weiteren 14 Kalendertagen nicht nach, entfallen Ansprüche aus dieser Garantie. Der Anbieter weist den Kunden in der Nachfristsetzung auf diese Rechtsfolge hin.
- 6. Auswertung.** Der Anbieter führt die Auswertung auf eigene Kosten anhand der nach Ziffer 13.5 bereitgestellten Daten durch und stellt dem Kunden das Ergebnis in Textform zur Verfügung. Halten die Parteien eine ergänzende Netzanalyse für erforderlich, tragen sie deren Kosten je zur Hälfte; ergibt die Analyse, dass die Garantieschwelle unterschritten wurde, trägt der Anbieter die Kosten allein.
- 7. Geltendmachung.** Der Kunde macht Ansprüche aus dieser Garantie in Textform geltend. Die Garantie kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vergleichszeitraums nach Ziffer 13.3 geltend gemacht werden.
- 8. Rechtsfolge.** Wird die Garantieschwelle unterschritten, kann der Kunde die Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen. Der Anbieter erstattet den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe der ESO-Anlage nach Rückerhalt der Anlage. Betrifft der Vertrag mehrere Marktlokationen, beschränkt sich die Rückabwicklung auf diejenige Marktlokation, deren Garantieschwelle unterschritten wurde: Der Anbieter erstattet den auf sie entfallenden, im Angebot ausgewiesenen Kaufpreisanteil Zug um Zug gegen Rückgabe der dieser Marktlokation zugeordneten ESO-Anlagen; im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt. Kosten des Rückversands trägt der Anbieter; er benennt dem Kunden hierfür ein Transportunternehmen und stellt die für einen sicheren Transport erforderlichen Hinweise zur Verfügung. Aufwendungen für Ein- und Ausbau sind von der Garantie nicht umfasst, sofern nicht gesondert vereinbart.

14. Haftung

1. 14.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt

- › a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- › b) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- › c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- › d) im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie, und
- › e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Anbieter der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

5. Für Schäden, die auf einer fehlerhaften Montage oder Installation durch ein vom

Kunden beauftragtes Unternehmen beruhen, haftet der Anbieter nicht.

15. Schutz- und Urheberrechte

1. An Angeboten, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Anbieter sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Vervielfältigung, Nachbau, Reverse Engineering sowie die Weitergabe technischer Dokumentationen oder der Produkte an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anbieters in Textform.

16. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten, nicht offenkundigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich für Zwecke dieses Vertrags. Diese Pflicht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsende fort. Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

17. Datenschutz

Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner ausschließlich nach Maßgabe der geltenden

datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauern und den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Anbieters, abrufbar unter [URL] und auf Anforderung in Textform erhältlich. Eine Einwilligung in Werbekommunikation wird gesondert und außerhalb dieser AGB eingeholt.

18. Abtretung

Der Kunde kann Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

19. Streitbeilegung

1. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung. Auf Verlangen einer Partei führen sie hierzu innerhalb von 30 Kalendertagen ein Gespräch auf Leitungsebene.
2. Führt dieses Gespräch nicht innerhalb von 60 Kalendertagen ab Zugang des Verlangens zu einer Einigung, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.
3. Ziffer 19.1 hindert keine Partei daran, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ein Mahnverfahren einzuleiten oder verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen.

20. Schlussbestimmungen

1. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Anbieters.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
5. Soweit in diesen AGB Textform vorgesehen ist, genügt insbesondere E-Mail oder Telefax.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses. Vorrang individueller Vereinbarungen nach § 305b BGB bleibt unberührt.

Bruchsal, den 11.09.2026